

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2000)
Heft:	5
Artikel:	Hygienerichtlinien in der Spitex
Autor:	Fischer, Annemarie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hygienerichtlinien in der Spitek

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitek Verband Kanton Zürich

Spitek-Klientinnen und -Klienten erwarten eine gute Hilfe und Pflege zu Hause.

Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil einer qualitativ optimale Pflege und Betreuung. Hygienerichtlinien erleichtern das korrekte hygienische Verhalten und unterstützen das Spitekpersonal bei seiner anspruchsvollen Arbeit und tragen zur Qualitäts-sicherung in einer Spitekorganisation bei.

Sowohl in der häuslichen Umgebung wie auch in den Spitekzentren gibt es wesentliche Gefahrenquellen für die Gesundheit der Klientinnen und Klien-teten sowie des Personals auszumachen. Das bedeutet für Spitek Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, dass sie diese Gefahrenquellen kennen müssen, um sich und die von Ihnen betreuten Kun-dinnen und Kunden davor zu schützen. Gleichzeitig benötigen sie entsprechen-des Fachwissen, um die richtigen Hygienemassnahmen einzuleiten.

Hygienerichtlinien sind vor-handen

Lange Zeit gab es für den Spitek-Bereich keine allgemeingültigen Richt-linien. Durch die frühzeitig ausgelöste Qualitätsdiskussion haben einige Pionierorganisationen diese Lücke gefüllt. Heute muss in diesem Bereich der Qualitätssicherung nicht mehr jede einzelne Spitekorganisation alles neu erfinden. Es gibt drei empfehlenswerte Broschüren. Bei allen drei Broschüren

haben Hygienefachpersonen mitge-wirkt, sie befinden sich diesbezüglich auf einem aktuellen Stand. Alle behan-delnen die für die Spitek relevanten Berei-che. Die Broschüre der Stadt Zürich basiert in grossen Teilen auf dem Buch «Pflege» von Juliane Juchli und leitet daraus die entsprechenden Massnah-men für den Spitek-Bereich ab. Die Luzerner Broschüre ist viel umfangrei-cher. Sie nimmt wenig Bezug auf bereits bestehende Fachliteratur und kann als «Nachschlagewerk» benutzt werden. In der Glarner Broschüre, die erst dieses Jahr erschienen ist, werden viele Mass-nahmen direkt aus den vorherigen bei-den Werken übernommen.

Ergänzungen

Gemäss Margrith Bühler Steiner, Expertin für Infektionsprävention und Spital-hygiene am Kantonsspital Baden und Mitverfasserin der ersten Broschüre, gibt es zwei aktuelle zusätzliche Berei-che, auf die wir das Spitekpersonal auf-merkSAM machen möchten.

- Die zunehmende Antibiotika-resistenz wird auch in der Spitek zu einem immer grösseren, nicht zu unterschätzenden Problem. Die vor-wiegend älteren Menschen haben oft ein sehr geschwächtes Immunsystem. Kommt dann noch eine Infektion der Atem- oder Harnwege, eine offene Wunde oder eine Grippe dazu, ver-sagen die verabreichten Antibiotika sehr oft und die Leute sterben zu Hau-se an diesen an sich eher harmlosen Infektionskrankheiten.

- Im Bereich der Sterilisation haben sich durch die neue Medizin-produkteverordnung (MepV) vom 9. Juni 1998 vor allem für die Spitäler Neuerungen ergeben, die teilweise auch auf die Spitek Einfluss haben. Neu ist es verboten, gebrauchte Einmalartikel ein zweites Mal aufzusterilisieren. Zusätzlich müssen sich die Zentralsterilisations-abteilungen der Spitäler an strenge, genau vorgeschriebene Validierungs-programme halten. Das heisst, sie müssen den ganzen Prozess der Ste-rilisation von Anfang bis Ende ge-naustens dokumentieren. Das hat in einigen Spitälern dazu geführt, dass das von der Spitek abgegebene Sterilgut zurückgewiesen wurde, da es schwierig ist, dieses externe Mate-rial in den vollständig dokumentierten Prozess des internen Sterilgutes «ein-zuschleusen». Da aber die in den Spitekzentren benutzten Kleinsterilisatoren nach wie

Fortsetzung Seite 6

Titel	Herausgeberin	Preis	Bezugsadresse
Spitek-Hygienerichtlinien für den pflegerischen Bereich, 16 Seiten	Städtische Gesundheitsdienste der Stadt Zürich, Zentralstelle Spitek	Fr. 20.-	Walchestrasse 31 8035 Zürich Telefon 01 216 44 97 Fax 01 216 44 95
Spitek-Hygienerichtlinien 64 Seiten	Spitek Luzern	Fr. 45.-	Rosenbergstrasse 4 6004 Luzern Telefon 041 429 30 70 Fax 041 429 30 71
Spitek Hygiene-Richtlinien 30 Seiten	Spitek-Kantonalverband Glarus Arbeitsgruppe Hygiene	Fr. 20.-	Schweizerhofstrasse 1 8750 Glarus Telefon 055 640 85 51 Fax 055 640 85 84

vor nicht vollumfänglich den heutigen Normen der Qualitätssicherung entsprechen, empfiehlt es sich im Falle einer solchen Absage zunächst einmal das Gespräch mit der Leitung der Zentralsterilisation des zuständigen Spitals zu suchen.

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 8 Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet

Kriterium 3 Hygienerichtlinien sind vorhanden, bekannt, und deren Einhaltung wird überprüft (z. B. Desinfektion/Sterilisation von Pflegematerial, Schutzmassnahmen von übertragbaren Krankheiten etc.)

Kriterium 4 Alle zur Hauswirtschaft und Pflege in der Spitex notwendigen Geräte und Apparate werden in festgelegten Abständen auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin überprüft und gewartet.

Bekanntgabe von Diagnosedaten

Aus dem Jahresbericht des Eidg. Datenschutzbeauftragten

Damit die Versicherungen die entstandenen Kosten zurück erstatten, müssen Ärztinnen und Ärzte die Spitex-Leistungen mit einem entsprechenden Formular ordnen. Dabei stellt sich laut Datenschutzbeauftragten die Frage, ob auf diesem Formular medizinische Angaben über die zu betreuenden Personen an das Spitexpersonal bekannt gegeben werden dürfen.

Fl. Eine medizinische Diagnose stellt in Verbindung mit identifizierenden Merkmalen ein besonders schätzenswertes Personendatum im Sinn des Datenschutzgesetzes (DSG) dar. Diese Daten dürfen nicht ohne Einwilligung an Dritte bekannt gegeben werden. Der Eidg. Datenschützer ist der Meinung dass «... das Spitex-Pflegepersonal weder zum Arzt in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis steht, noch hinsichtlich der Bearbeitung der erhaltenen Personendaten ihm gegenüber weisungsgebunden ist. Deshalb ist Spitex-Personal als «Dritte» im Sinne des Datenschutzgesetzes zu betrachten...»

Ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung?

Indem ein Arzt auf dem Verordnungsformular Angaben über die medizini-

sche Diagnose macht, gibt er bereits besonders schätzenswerte Personendaten weiter. Dazu muss die zu betreuende Person ihre Einwilligung geben. Grundsätzlich kann eine solche Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. **Ausdrücklich** ist sie, wenn zum Beispiel die Möglichkeit besteht, auf einem gut lesbaren, allgemein verständlichen Formular die Bekanntgabe der für die Pflege und Betreuung notwendigen Personendaten an das Spitexpersonal zu erlauben. Eine **still-schweigende Einwilligung** liegt dagegen vor, wenn aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass eine dritte Person dem Handeln anderer Personen zustimmt. Man kann davon ausgehen, dass eine Person, die sich in Spitex-Pflege begibt, wünscht, dass sie fachlich richtig

gepflegt und betreut wird. Das wiederum setzt voraus, dass das Personal über alle notwendigen Angaben verfügt. Das bedeutet, dass man im Spitex-Alltag grundsätzlich von der Möglichkeit einer stillschweigenden Einwilligung ausgehen darf.

Diese birgt jedoch die Gefahr der Rechtsunsicherheit, sowohl für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte wie auch für das Spitexpersonal. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt deshalb der Ärzteschaft, bei Unsicherheit lieber eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Diagnosedaten an Versicherer?

Alle wesentlichen Informationen über einen Patienten (dazu gehört z. B. die Diagnose), erhält der Versicherer durch den Arzt. Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten darf das Spitexpersonal «... seine Leistungen nur im Rahmen der Anordnung des Arztes zum Zweck der Heilung der vom Arzt diagnostizierten Krankheit einbringen. Für den Versicherer ist es also nicht erforderlich, dass das Pflegepersonal dem Versicherer weitergehende Patienteninformationen liefert. Eine entsprechende Bekanntgabe wäre nicht gerechtfertigt...» Laut Datenschützer würde eine solche Bekanntgabe durch das Pflege-

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 7 Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz von Kundinnen und Kunden sind gewährleistet.

Kriterium 5 Es ist sichergestellt, dass keine geschützten Informationen von Kundinnen und Kunden, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, an Dritte (Leistungserbringer, Versicherer etc.) gelangen.